

Az.: 4 D 1/11
1 L 332/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt Zwickau
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Wohngeldrechts; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 1. März 2011

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Dezember 2010 - 1 L 332/10 - geändert. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz Prozesskostenhilfe gewährt und Frau Rechtsanwältin als Prozessbevollmächtigte beigeordnet.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe für einen Antrag nach § 123 VwGO auf vorläufige Gewährung von Wohngeld ist begründet. Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO) für das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz liegen vor.

2 1. Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nach § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO, dass eine Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann sowie des Weiteren, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht hat. Die Anforderungen an eine hinreichende Erfolgsaussicht dürfen dabei nicht überspannt werden. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe soll der unbemittelten Partei eine angemessene Rechtsverfolgung ermöglichen; sie dient der von Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 4 GG gebotenen weitgehenden Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten bei der Verwirklichung des Rechtsschutzes. Eine hinreichende Erfolgsaussicht liegt vor, wenn bei einer vernünftigen Abwägung der Prozessaussichten eine nicht nur entfernte Möglichkeit für ein Obsiegen besteht. Ausreichend ist, wenn ein Obsiegen ebenso wahrscheinlich wie ein Unterliegen ist. Darüber hinaus gehende Anforderungen, wonach die Erfolgsaussichten überwiegend wahrscheinlich oder gar gewiss sein sollten, erschweren dem unbemittelten Beteiligten den Rechtsschutz

unverhältnismäßig und verhindern die bezweckte Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten von Bemittelten und Unbemittelten.

3 2. Davon ausgehend hatte die Rechtsverfolgung der unbemittelten Antragstellerin Aussicht auf Erfolg.

4 2.1. Die Antragstellerin beehrte mit ihrem am 15. September 2010 bei dem Verwaltungsgericht Chemnitz eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung die vorläufige Gewährung von Wohngeld. Die Antragsgegnerin hatte den Wohngeldantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 4. August 2010 nach § 66 SGB I versagt. Die Antragstellerin habe die Vermutung des Bestehens einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft mit Herrn nicht entkräftet und die angeforderten Unterlagen zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht eingereicht. Das Verwaltungsgericht lehnte den Antrag mit Beschluss vom 7. Dezember 2010 ab, weil das Hausbesuchsprotokoll der ARGE Zwickau-Stadt vom 4. Mai 2009 die gemeinsame Nutzung der Wohnung belege und die eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin nicht geeignet sei, das Gericht davon zu überzeugen, dass eine Wohngemeinschaft mit Herrn nicht bestehe. Sein Einkommen sei daher gemäß §§ 4, 5 WoGG bei der Berechnung des Wohngeldes heranzuziehen, von der Antragstellerin aber nicht bekannt gegeben worden.

5 2.2. Die Erfolgsaussichten für den Antrag vor dem Verwaltungsgericht erscheinen offen. Am Bestehen einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und Herrn bestehen Zweifel in einem Ausmaße, dass sie ein Obsiegen der Antragstellerin im oben genannten Sinne hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

6 Zwar wurde gemäß dem wenig aussagekräftigen Protokoll der ARGE Zwickau-Stadt über den Hausbesuch vom 4. Mai 2009 in verschiedenen Räumen der Wohnung der Antragstellerin „keine Trennung, gem. Nutzung“ bezüglich der Antragstellerin und Herrn festgestellt. Weitere Indizien für das Bestehen einer Wohngemeinschaft ergeben aus dem gesamten Akteninhalt nicht. Demgegenüber steht die knappe eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin vom 14. September 2010. Unter diesen Umständen hatte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hinreichende Aussichten auf Erfolg, weil das Verwaltungsgericht zur Widerlegung der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin weitere Ermittlungen hätte anstellen können. Dass dies möglich war, bestätigt das Protokoll des Erörterungs- und Beweisaufnahmetermins des Sozialgerichts Chemnitz vom 17. Januar 2011 - S 22 AS 7026/10 ER - zu einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der Antragstellerin auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II. Nach der Zeugenvernehmung in diesem Termin ist das Jobcenter Zwickau (früher: ARGE Zwickau-Stadt) von dem Protokoll vom 4. Mai 2009 abgerückt und hat Leistungen nach dem SGB II ohne Vorliegen einer Einstandsgemeinschaft anerkannt.

- 7 Damit spricht einiges dafür, dass Herr auch im Sinne von § 4 Nr. 1 WoGG nicht als Haushaltsmitglied der Antragstellerin bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigen war und damit ein Anspruch der Antragstellerin auf Gewährung von Wohngeld - bis zur vorläufigen Bewilligung von Arbeitslosengeld II, das zum Ausschluss von Wohngeld führt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WoGG) - bestand.
- 8 3. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, weil Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet werden (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO).
- 9 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*